

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 213. Ratssitzung vom 26. Februar 2014

4734. 2014/1

Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR), Teilrevision

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 4649 vom 22. Januar 2014:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ruth Anhorn (SVP), Irene Bernhard (GLP), Christina Hug (Grüne), Simon Kälin (Grüne), Min Li Marti (SP), Karin Weyermann (CVP)
Abwesend: Claudia Simon (FDP)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Mark Richli (SP): *Bei dieser Vorlage haben wir bloss sprachliche und gesetzestechnische Korrekturen vorgenommen, die sich von alleine erklären.*

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung

Das Büro beantragt Zustimmung zu den Änderungen der Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR).

Zustimmung: Mark Richli (SP), Referent; 1. Vizepräsidentin Dorothea Frei (SP), 2. Vizepräsident Matthias Wiesmann (GLP), Helen Glaser (SP), Christina Hug (Grüne), Markus Hungerbühler (CVP), Albert Leiser (FDP)
Enthaltung: Alecs Recher (AL)
Abwesend: Präsident Martin Abele (Grüne), Min Li Marti (SP), Mauro Tuena (SVP)
Ohne Stimmrecht: Christian Aeschbach (FDP, abwesend), Dr. Arthur Bernet (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag des Büros mit 107 gegen 5 Stimmen zu.

Damit ist beschlossen:

Der Gemeinderat ändert, gestützt auf Art. 41 lit. a der Gemeindeordnung, folgende Verordnung:

Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR; AS 171.100)

Art. 1 Konstituierung

³Das amtsälteste anwesende Mitglied des Gemeinderats eröffnet die konstituierende Sitzung und bezeichnet vorläufig zwei Sekretärinnen oder Sekretäre sowie vier Stimmzählerinnen oder Stimmzähler. Bei gleich langer Amtszeit mehrerer Mitglieder übernimmt das älteste von ihnen diese Aufgabe. Hierauf wählt der Rat seine Präsidentin oder seinen Präsidenten. Sobald der Vorsitz bestimmt ist, wählt der Rat die Mitglieder des Büros sowie drei Ratssekretärinnen oder Ratssekretäre aus den Reihen der Ratsmitglieder.

Art. 2 Einberufung

³Die Tagliste ist auf der Internetseite des Gemeinderats öffentlich bekannt zu machen. Im Städtischen Amtsblatt wird die Einladung zur Ratssitzung mit einem Auszug aus der Tagliste publiziert.

Art. 40 Zählung der Stimmen

²Bei Stimmabgabe durch Aufstehen geben die Stimmzählenden von ihrem Standort aus ihr Ergebnis dem Ratssekretariat bekannt.

Art. 49 Ausfertigung und Bekanntmachung

¹Die Ausfertigung und öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse sowie die Wahlanzeigen werden im Namen des Rats von der Präsidentin oder vom Präsidenten und von einer Ratssekretärin oder einem Ratssekretär unterzeichnet.

²Protokollauszüge werden von einem Mitglied des Ratssekretariats allein unterzeichnet.

³Die Parlamentsdienste besorgen die öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinderats und deren Ausfertigung.

Art. 50 Funktion und Zusammensetzung

²Das Büro besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und zehn weiteren Mitgliedern.

³Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, können fallweise auf Antrag mit beratender Stimme an den Sitzungen des Büros teilnehmen.

⁴Die Leiterin oder der Leiter der Parlamentsdienste oder deren Stellvertretung nimmt an den Sitzungen des Büros mit beratender Stimme teil.

⁵Ist ein Mitglied an einer Sitzungsteilnahme verhindert, ist eine Ersetzung nicht zulässig.

Art. 50^{bis} Anstellungsverhältnis der Parlamentsdienste

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Parlamentsdienste unterstehen der Verordnung über das Arbeitsverhältnis des städtischen Personals (PR; AS 177.100).

Art. 51 Wahl

¹Die Präsidentin oder der Präsident, das Vizepräsidium sowie die weiteren zehn Mitglieder des Büros werden in der konstituierenden Sitzung des Gemeinderats für die Dauer eines Jahres gewählt. In den folgenden Jahren der Amtsdauer des Gemeinderats erfolgt die Wahl in der Regel in der ersten Sitzung im Mai.

²Die abtretende Präsidentin oder der abtretende Präsident ist für das folgende Jahr weder für das Präsidium noch das Vizepräsidium wählbar.

³Die Ratssekretärinnen oder Ratssekretäre werden in der konstituierenden Sitzung für die Dauer eines Jahres gewählt.

Art. 52 Wahlbefugnisse

¹Das Büro wählt

[...]

c) auf Antrag der Fraktionen für die Dauer eines Jahres höchstens sechs Stimmzählerinnen und Stimmzähler;

[...]

3 / 3

²[aufgehoben]

Art. 52^{ter} Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹Dem Büro stehen zu

[...]

k) [aufgehoben]

[...]

Art. 53 Aufgaben des Ratssekretariats

Das Ratssekretariat ist verantwortlich für:

- a) das Beschlussprotokoll des Rats;
- b) das Audioprotokoll des Rats;
- c) das Lektorat des substanziellen Protokolls des Rats;
- d) das Protokoll des Büros.

Art. 53^{bis} Aufgaben des zweiten Vizepräsidiums des Rats

Das zweite Vizepräsidium ist verantwortlich für:

- a) das Präsenzverzeichnis des Rats;
- b) die Entgegennahme und Vorprüfung der eingereichten Vorstösse.

Art. 70 Akteneinsichtsrecht

²Die Protokolle der Spezialkommissionen und der Redaktionskommission stehen den Mitgliedern des Rats auf dem Extranet zur Verfügung.

Das Büro des Gemeinderats setzt diese Änderungen der Geschäftsordnung (GeschO GR) nach Ablauf der Referendumsfrist per 1. Mai 2014 in Kraft.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 5. März 2014 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 4. April 2014)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat